

FRIEDHOFGEBÜHRENSATZUNG

der Stadt Baumholder

vom 03. Januar 2005



§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.09.2003 außer Kraft.

Baumholder, den 03. Januar 2005

gez. Michael Roehrig
Erster Beigeordneter

Anlage

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 500,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Stele) an Berechtigte nach Nr. 1 | 700,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Rasengrab) an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.275,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 1.050,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 2.100,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 1.050,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 35,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 70,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 35,00 € |
| c) für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. | |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Doppelkammer in der Urnenwand) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a | 1.400,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 46,00 € |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben. | |
| 3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbeisetzung) für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a | 265,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 9,00 € |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 550,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 150,00 € |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstelle | 550,00 € |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung für jede weitere Bestattung | 550,00 €
650,00 € |

- | | |
|--|----------|
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | |
| aa) Erdgrab | 150,00 € |
| bb) Urnenwand | 50,00 € |
| 3. Bei Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von | 100,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Benutzung werden bei jeder Aufbahrung eines Verstorbenen erhoben | 210,00 € |
| 2. Dauert die Benutzung länger als 4 Tage (96 Stunden) so werden für jeden angefangenen Tag erhoben | 70,00 € |
| 3. Für das vorübergehende Einstellen werden je Tag erhoben | 70,00 € |